



PEFC™

PEFC/04-01-04

PEFC-Info Bayern

Alle 5-7 Jahre werden die deutschen PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf den Prüfstand gestellt, ergänzt und präzisiert. An diesem sogenannten **Standardrevisionsprozess** beteiligten sich in den vergangenen 12 Monaten ca. 70 Personen aus verschiedenen Interessengruppen.

PEFC in Zahlen Stand Dezember 2020

BAYERN

PEFC-Fläche	2.145.432 ha 82 %
Zertifizierte Betriebe	742
Staatswald	35 %
Kommunalwald	12 %
Privatwald	53 %

DEUTSCHLAND

PEFC-Fläche	8.158.949 ha 71 %
Zertifizierte Forstbetriebe	9.736
Produktketten-zertifikate	2.692

INTERNATIONAL

PEFC-Fläche International	322.187.056 ha 7,5 %
Nationale Mitglieder	55

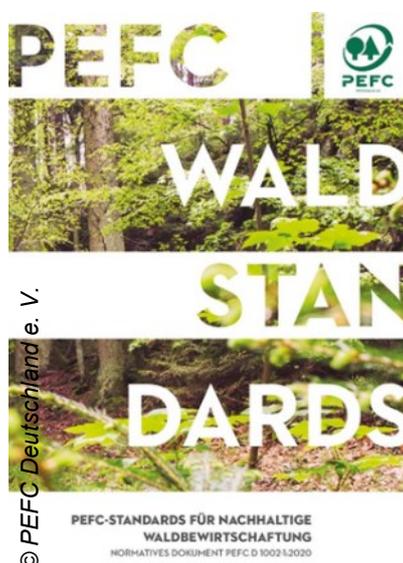
Themen:

- PEFC-Standardrevision
- Waldstandard-Änderungen
- Bundeswaldprämie
- Zertifizierte Briefumschläge

Standardrevision erfolgreich beendet Neue PEFC Standards seit 01.01.2021 in Kraft

Der Deutsche Forst-Zertifizierungsrat hat auf seiner Sitzung am 24.11.2020 einstimmig die neuen PEFC-Standards verabschiedet. Damit endet ein einjähriger Standardrevisionsprozess, der von großer Beteiligung einer Vielzahl von Interessengruppen geprägt war. Als Ergebnis von vier Arbeitsgruppensitzungen und zehn Treffen in Unterarbeitsgruppen wurden die PEFC-Waldstandards ergänzt bzw. präziser formuliert. Der neue Waldstandard trat zum 01.01.2021 in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021.

Neben zwei neu eingefügten PEFC-Standards gibt es eine Reihe von Konkretisierungen z. B. bei den Standards Mischbestände, angepasste Wildbestände und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.



Den neuen PEFC-Standard finden Sie unter www.pefc-bayern.de oder gleich hier zum herunterladen!



Nutzen Sie die Übergangsfrist, um sich mit den Änderungen vertraut zu machen.

PEFC Waldstandard

Wichtige Änderungen für Sie als Waldbesitzer im Überblick (Teil 1)

Bewirtschaftungspläne berücksichtigen Klimawandel (1.1)

PEFC-zertifizierte Waldbesitzer bewirtschaften ihre Wälder bisher auf Basis von angemessenen Bewirtschaftungsplänen, die der Betriebsgröße und der Betriebsintensität entsprechen. Für Bestände, die aktuell durch den **Klimawandel bedroht** sind, sind diese **Pläne** zukünftig entsprechend **anzupassen**.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (2.2)

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in PEFC-zertifizierten Wäldern ist grundsätzlich durch ein Gutachten einer forstfachlichen Person zu dokumentieren. Das Gutachten kann von Forstingenieuren, Forsttechnikern und **neu: von Forstwirtschaftsmeistern** erstellt werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der „Polterbehandlung“, ehemals „Polterspritzung“. Hier ist nur die Dokumentation, die ohnehin bei jedem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nötig ist, anzufertigen.

Mischbestände (4.1)

Beim Kriterium „Mischbestände“ gibt es zwei Neuerungen. Hinzugefügt wurde der Satz **„Verjüngungsmaßnahmen sollen genutzt werden, um Mischungsanteile zu erhöhen.“**. Alle Waldbesitzer sind nun angehalten, bei einer Verjüngung des Bestandes den Anteil der Mischbaumarten zu erhöhen, falls es sich noch nicht um ausreichend gemischte Bestände handelt.

Die Anforderung zum Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft wurde dahingehend geändert, dass Waldbesitzer nun **Baumarten mit klimatoleranten Herkünften besonders beachten sollen**.

Angepasste Wildbestände (4.11)

Für eine Waldbewirtschaftung nach den PEFC-Standards sind angepasste Wildbestände eine Grundvoraussetzung. Jeder Waldbesitzer wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten, z. B. auf Jagdgenossenschaftsversammlungen oder Revierbegängen, auf angepasste Wildbestände hin. Die Wildbestände gelten in PEFC-Wäldern als angepasst, wenn die Hauptbaumarten sich ohne Schutz, z. B. Zaun oder Wuchshüllen, verjüngen können.

Neu ist hier der Zusatz, dass **die Verjüngung von Nebenbaumarten mit einem vertretbaren Aufwand gesichert werden kann**. Hier ist vor allem an kleine Gruppen von Nebenbaumarten gedacht worden, die im Rahmen des Klimawandels immer wichtiger werden.

In dem hierzu neu gestalteten Leitfaden finden Waldbesitzer nützliche Hinweise, wie Waldbesitzer in verpachteten Jagden und Regiejagden besser auf angepasste Wildbestände hinwirken können.

Bio-Öl (5.5)

Bei der Waldarbeit sind in **Motorsägen** und forstlichen Maschinen **biologisch abbaubare Kettenöle** zu verwenden. Zusätzlich sind in forstlichen Maschinen biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein **Umweltzeichen (z. B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen)** vergeben wurde oder nachweislich mindestens die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (bei Hydraulikflüssigkeiten: DIN ISO 15380 und OECD 301) erfüllt werden. Ausnahmen gelten für Maschinen, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb gestellt worden sind und mit einem PAO-Öl befüllt wurden.

Der Nachweis über das Bio-Öl ist jederzeit auf der Maschine mitzuführen.

PEFC Waldstandard

Wichtige Änderungen für Sie als Waldbesitzer im Überblick (Teil 2)

UVV (Rettungskette) (6.5)

Bei einem Unfall im Wald ist schnelle Hilfe das Wichtigste. Hierzu gehört auch eine **funktionierende Rettungskette**.

Einsatz von Forstunternehmern (6.4)

Waldbesitzer, die notwendigen Arbeiten in ihrem Wald nicht selbst durchführen, engagieren hierzu oftmals einen Forstunternehmer. Diese müssen grundsätzlich ein anerkanntes Zertifikat besitzen. Bisher galten hier zwei Ausnahmen.

Der Einsatz von Kleinunternehmern bleibt unverändert bestehen. **Bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz wurde die Regelung dahingehend eingeschränkt, dass für die Arbeiten, welche voll- oder hochmechanisiert durchgeführt werden, ein gültiges Forstunternehmerzertifikat vorzuhalten ist.**

Hier sind alle Holzernteverfahren gemeint, bei denen Harvester und Forwarder zum Einsatz kommen. Ggf. auch mit motormanueller Beifällung und Abstocken. Nicht gemeint sind spezielle Verfahren, z.B. mit Seilkran oder das Laubauer Verfahren.

In beiden Ausnahmefällen hat der Waldbesitzer zu prüfen, ob die PEFC-Standards eingehalten werden, z.B. ob Bio-Öl und Sonderkraftstoff verwendet werden oder ob die Befahrung ausschließlich auf den Rückegassen stattfindet. Hierbei ist eine Dokumentation erforderlich.

Als weitere Änderungen am PEFC-Waldstandard sind zwei Punkte zu nennen, die komplett neu aufgenommen wurden. Beide spielen vor allem hinsichtlich Ökologie und Ästhetik eine wichtige Rolle.

Einsatz/Entsorgung Kunststoffprodukte (2.8)

Im neuen Standard hat sich PEFC auch dem Einsatz von Kunststoffprodukten gewidmet. Zukünftig sollen Kunststoffbänder, Wuchshüllen und Verbisschutz aus nachwachsenden Rohstoffen bevorzugt verwendet werden, soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich zumutbar.

Waldränder (4.3)

Ein Waldrand ist der erste Eindruck, den man von einem Waldgebiet erhält, nicht nur ästhetisch und ökologisch, sondern auch als Sturmschutz ist er für einen Wald sehr wichtig. Bei den verschiedensten Wald- und Feldtieren ist der Waldrand mit seinen Sträuchern und seltenen Baumarten ein wichtiger Lebensraum, weshalb PEFC-Waldbesitzer diesen Teil des Waldes oftmals ganz selbstverständlich mit in Ihre Waldbewirtschaftung einbeziehen.

Mit dem neuen PEFC-Standard zu Waldrändern, kann nun auch ganz offiziell bestätigt werden, dass struktur- und artenreiche Waldränder gefördert und erhalten werden.



Bundeswaldprämie

Bisher über 60 Millionen Euro bewilligt

Bislang liegen der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) 57.000 Anträge auf Auszahlung der Bundeswaldprämie vor (Stand 18.01.2021).

Seit dem Start der Nachhaltigkeitsprämie Ende November 2020 haben rund 57.000 private und kommunale Waldbesitzer die Prämie für bislang ca. 3 Millionen Hektar Wald beantragt. Die Summe der bewilligten Mittel beläuft sich auf über 60 Millionen Euro.

Wichtige Informationen zur Antragstellung von der FNR, um eine zügige und erfolgreiche Antragsbearbeitung zu gewährleisten:

- Nachweise müssen unter Verwendung des Rücksendeblattes postalisch bei der FNR eingehen. Das Rücksendeblatt erhalten Sie nach Absenden der Daten (Online-Antrag) per E-Mail.
- Prüfen Sie vorab genau, ob Sie als juristische oder natürliche Person beantragen. (Hinweis: juristische Person = Unternehmen, Vereine, sonstige Organisationen, Zusammenschlüsse, auch GbR; Übersicht der zugehörigen Rechtsformen).
- Antragsteller ist der/diejenige auf den/die der SVLFG-Bescheid ausgestellt ist.
- Antragsteller, SVLFG-Bescheidsinhaber und Zertifikatinhaber müssen dieselbe natürliche bzw. juristische Person sein. Ist das Zertifikat auf einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ausgestellt, ist eine Mitgliedsbestätigung erforderlich.

Der Online-Antrag ist erreichbar über:

www.bundeswaldpraemie.de/online-antrag.



Das PEFC Logo sichtbar machen

(Geschäfts-) Post mit PEFC-zertifizierten Briefumschlägen verschicken



© PEFC Deutschland e. V.

Eine Auswahl an Briefumschlägen mit PEFC-Logo finden Sie direkt auf der Website unter:

<https://pefc.de/service/pefc-werbeartikel/>



**Bitte überprüfen Sie Ihre Daten.
Informieren Sie uns stets über Veränderungen der Kontaktdaten
sowie über Veränderungen der Waldfläche.**

PEFC Bayern GmbH

Max-Joseph-Str. 7, Rgb. | 80333 München
info@pefc-bayern.de | www.pefc-bayern.de